Betrifft:

Antrag um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6600 Reutte – Mag. pharm. Johannes Hochleitner

Bezug:

Kundmachung vom 30. August 2023 im Boten für Tirol

Nr. 209 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • III-RE-APO-5/4-2023

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 Apothekengesetz betreffend ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6600 Reutte

Herr Mag.pharm. Johannes Hochleitner, PhD, vertreten durch die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH, diese wiederum vertreten durch Frau Dr. Clara Hochleitner-Wanner, LLM, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 72/2023, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6600 Reutte angesucht.

Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: 1386/1, KG Reutte (Adresse: Lindenstraße 31, 6600 Reutte).

Der Standort ist wie folgt begrenzt: Ausgehend von der Betriebsstätte Lindenstraße 31, südlicher Parzellenteil (Grundstück 1386/1, KG Reutte) Richtung Norden bis zur B 198 (Lechtal Straße). Diese Richtung Westen folgend bis zur Lechbrücke – das gesamte FMZ Lechpark (Lindenstraße 35 und 43) – sowie die ganze Anton Maria Schyrle-Straße bis zur Kreuzung mit der Doktor Robert Thyll-Straße. Den Untergsteig Richtung Nordosten bis inklusive der Ordnungsnummer 5. Weiter auf der Lechtal Straße Richtung Reutte (Osten) bis zur Höhe des Lärchenwegs bzw. bis zur Ordnungsnummer Lindenstraße 20. Sämtliche Straßenzüge beidseitig.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung **innerhalb längstens sechs Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte geltend machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingelangt sein, später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen – ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.